

Ausführungsvorschrift
Für die Kontrolle der Vertragsbedingungen zur Einhaltung der sozialen und
ökologischen Maßnahmen gemäß Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz
(AV Kontrolle BerlAVG)

Vom 21.12.2022

SenWiEnBe II D 3

Tel: 9013-8630

Auf Grund des § 16 Absatz 9 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276) erlässt die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung die folgende Ausführungsvorschrift zur Durchführung der Kontrollen sowie zu den Aufgaben, der Organisation und den Zuständigkeiten der zentralen Kontrollgruppe:

1 Ziel

Ziel dieser Ausführungsvorschrift ist es, die Kontrolle der Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ökologischen und sozialen Maßnahmen nach dem BerlAVG zu regeln, insbesondere um die Kontrolle für die öffentlichen Auftraggeber der Berliner Verwaltung verständlicher, klarer und effizienter zu gestalten.

2 Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ausführungsvorschrift ist anzuwenden von:

- 2.1 den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 2 BerlAVG. Die öffentlichen Auftraggeber üben ihre Kontrolltätigkeit eigenverantwortlich aus (§ 16 Absatz 1 BerlAVG);
- 2.2 der zentralen Kontrollgruppe (§ 16 Absatz 2 BerlAVG). Soweit die zentrale Kontrollgruppe anstelle eines öffentlichen Auftraggebers des Landes Berlin eine Kontrolle durchführt, liegt die Verantwortung für die Durchführung bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

3 Sachlicher Anwendungsbereich

- 3.1 Der sachliche Anwendungsbereich richtet sich nach § 3 BerlAVG.
- 3.2 Gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 BerlAVG vereinbaren die öffentlichen Auftraggeber bei Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereiches des BerlAVG mit den Auftragnehmern Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ökologischen und sozialen Maßnahmen des BerlAVG. Diese Ausführungsvorschrift ist somit anzuwenden auf die Kontrolle der von den Auftragnehmern durch die Vertragsbedingungen akzeptierten Maßnahmen im Hinblick auf:
- 3.2.1 Umweltschutzanforderungen (§§ 7, 12 BerlAVG i. V. m. Nummer I. 4. 10 (Leistungskriterien) und Nummer I.4.11 (Ausführungsbedingungen) der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU);¹
- 3.2.2 die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Verwendung bestimmter Waren (§ 8 BerlAVG i. V. m. der Ausführungsvorschrift gem. § 8 Absatz 3 BerlAVG zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen (AV ILO-Kernarbeitsnormen)² bzw. nach der Übergangsbestimmung in § 19 Absatz 3 BerlAVG gem. § 8 Absatz 2 und 3 BerlAVG a.F.);
- 3.2.3 die Einhaltung gesetzlicher Entlohnungsregelungen (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BerlAVG), des Vergabemindestentgelts (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 BerlAVG) sowie der Tariftreue (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 BerlAVG) i. V. m. den Ausführungsvorschriften gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BerlAVG, insbesondere über das Verfahren zur Feststellung sowie über die Bekanntgabe der jeweils anwendbaren Tarifverträge bei öffentlichen Aufträgen des Landes Berlin (AV Tariftreue);
- 3.2.4 die Einhaltung der Maßnahmen über Entgelttarife im Hinblick auf öffentliche Personennahverkehrsdienste (§ 10 BerlAVG);
- 3.2.5 die Einhaltung der Maßnahmen zur Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (§ 13 BerlAVG i. V. m. § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) i. V. m. der Frauenförderverordnung (FFV). Zu beachten sind die abweichenden Wertgrenzen in § 13 Landesgleichstellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Es ist zu beachten, dass nur die öffentlichen Auftraggeber gem. § 2 Abs. 1 BerlAVG, mithin die unmittelbare Landesverwaltung, zur Anwendung aller ökologischen und sozialen Maßgaben des BerlAVG verpflichtet sind.

Für die öffentlichen Auftraggeber gem. § 2 Abs. 2-4 sind nur die Abschnitte 3 und 4 BerlAVG verpflichtend; gem. § 2 Abs. 5 BerlAVG wirkt das Land Berlin jedoch im Rahmen seiner Befugnisse daraufhin, dass die Regelungen des Abschnitts 2 auch von den öffentlichen Auftraggebern gem. § 2 Abs. 2-4 angewendet werden.

² Nach deren Inkraftsetzung.

4 Voraussetzung für eine Kontrolle

- 4.1 Gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BerlAVG sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, im sachlichen Anwendungsbereich des BerlAVG die ökologischen und sozialen Vorgaben des BerlAVG und deren Kontrolle mit den Auftragnehmern zu vereinbaren.
- 4.2 Die Kontrollen erfolgen auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung.
- 4.3 Dies geschieht in der Regel durch Einbeziehung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrolle und Sanktionen nach dem BerlAVG (Teil B) Wirt-2144 bzw. des ABau-Formblatts V 255 F oder von vergleichbaren Formularen, welche die Vorgaben des § 15 Absatz 1 BerlAVG umsetzen.
- 4.4 Zur Überprüfung eines Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nachgekommen ist, diese zur Einhaltung der ökologischen und sozialen Vertragsbedingungen zu verpflichten; die Verpflichtung umfasst auch die Vereinbarung der Vertragsbedingungen über Kontrollen (siehe § 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG i.V. m. den unter Nummer 4.3 genannten Vertragsbedingungen).

5 Umfang der Kontrolle

- 5.1 Gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 16 Absatz 3 Satz 2 BerlAVG werden die für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen zwischen öffentlichem Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich festgelegt. Dies geschieht in der Regel durch Einbeziehung der unter Nummer 4.3 genannten Formulare.
- 5.2 Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften unterliegen ebenfalls der Kontrolle.
- 5.3 Eine Kontrolle von Zulieferern ist nicht statthaft.

6 Anzahl der Kontrollen

- 6.1 Die öffentlichen Auftraggeber kontrollieren gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 stichprobenartig die Einhaltung der nach § 15 BerlAVG vereinbarten Vertragsbedingungen.
- 6.2 Die Kontrollen sollen ab dem Jahr 2022 gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 BerlAVG fünf vom Hundert der in einem Kalenderjahr gemäß BerlAVG vergebenen Aufträge erfassen.

- 6.3 Diese Regelung gilt jeweils für die einzelnen Senats- und Bezirksverwaltungen, für die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und für die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe, d.h. sie gilt getrennt für jeweils die genannten Einrichtungen des Landes Berlin.

7 Durchführung der Kontrolle

- 7.1 Kontrolliert werden können sowohl abgeschlossene als auch laufende Aufträge.
- 7.2 Zur Vorbereitung der Kontrolle ist festzustellen, welche Vertragsbedingungen vereinbart wurden. Grundlage bilden das Formular Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrolle und Sanktionen nach dem BerlAVG (Teil B) Wirt-2144 bzw. das ABau-Formblatt V 255 F oder vergleichbare Formulare, welche die Vorgaben des § 15 Absatz 1 BerlAVG umsetzen.
- 7.3 Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit dem Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften. Der Auftraggeber kann von dem zu kontrollierenden Unternehmen die Übermittlung oder die Überlassung der zur Kontrolle notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme vor Ort verlangen.
- 7.4 Befinden sich der Firmensitz des zu kontrollierenden Unternehmens und die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen an einem Standort außerhalb Berlins, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Einsichtnahme vor Ort in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Auftrags steht. Daher wird regelmäßig eine Übermittlung der Unterlagen verlangt, wenn Unternehmen ihren Sitz nicht im Land Berlin haben.
- 7.5 Die zu setzende Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens 21 Kalendertage.
- 7.6 Der Umfang der anzufordernden Unterlagen ergibt sich aus dem Formular Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG Wirt-2144, dem ABau-Formblatt V 255 F oder aus vergleichbaren Formularen, welche die Vorgaben des § 15 Absatz 1 BerlAVG umsetzen. Die vertragliche Verpflichtung des Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragnehmerkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen ist ebenfalls anzufordern.
- 7.7 Die von dem kontrollierten Unternehmen eingereichten bzw. vorgelegten Unterlagen sind auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit zu überprüfen (siehe 1.3. Formular Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG und Nr. 1.3 ABau-Formblatt V 255 F).

- 7.8 Sodann erfolgt die Kontrolle, ob bei der Vertragserfüllung die Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ökologischen und sozialen Maßnahmen eingehalten wurden bzw. werden (siehe Nummer 3 dieser Ausführungsvorschrift).
- 7.8.1 Die Umweltverträglichkeitsanforderungen und die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen werden geprüft, indem kontrolliert wird, ob die bei Angebotsabgabe angegebenen Nachweise wie Zertifikate, Gütezeichen oder sonstigen gleichwertigen Nachweise und gegebenenfalls Herkunftserklärungen (bei den ILO-Kernarbeitsnormen) vorhanden sind. Hierbei ist Folgendes zu beachten:
- 7.8.1.1 § 17 Absatz 1 BerlAVG legt fest, dass die öffentlichen Auftraggeber bei Lieferleistungen im Falle der Nichterfüllung vorrangig die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern sollen. Diese sollen daher grundsätzlich bereits spätestens bei Lieferung prüfen, ob die gelieferte Ware über den vereinbarten Nachweis der Einhaltung der geforderten Umweltverträglichkeitsanforderungen oder der ILO-Kernarbeitsnormen verfügt. Liegen diese Nachweise nicht vor, handelt es sich um eine Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen und die Auftraggeber sollen vorrangig die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern.
- 7.8.1.2 Im Rahmen einer Kontrolle auf Einhaltung der ökologischen und sozialen Vertragsbedingungen bringt die kontrollierende Stelle mithin zunächst in Erfahrung, ob eine solche Überprüfung der Nachweise spätestens bei Lieferung erfolgt ist und entsprechend dokumentiert wurde. Die kontrollierende Stelle nimmt die Dokumentation zu den Kontrollakten. Ist eine Überprüfung der Nachweise nicht bereits bei Lieferung erfolgt, fordert die prüfende Stelle bei dem zu kontrollierenden Unternehmen die entsprechenden Nachweise an.
- 7.8.1.3 Wurden Waren bei Anlieferung oder Zusendung bereits auf Einhaltung der geforderten Umweltverträglichkeitsanforderungen oder ILO-Kernarbeitsnormen geprüft, und wurden die vereinbarten Nachweise erbracht, müssen die vorgelegten Nachweise bei einer späteren Kontrolle nicht erneut geprüft werden.
- 7.8.2 Die Kontrolle auf Einhaltung gesetzlicher Entlohnungsregelungen, der Tariffreue sowie des Vergabemindestentgeltes erfolgt auf Grundlage der zugesandten Entgeltnachweise und weiteren für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen, die sich aus dem Besonderen Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG ergeben. Zur Berechnung des Stundenentgeltes können entsprechend den Vorgaben aus § 24 Absatz 3 TV-L die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt werden.

- 7.8.3 Bei der Kontrolle auf Einhaltung der Frauenfördermaßnahme sind die Unterlagen bzw. anderweitigen Angaben zu prüfen, aus denen Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisbar hervorgehen.
- 7.9 Die Durchführung der Kontrolle ist zu dokumentieren.
- 7.10 Bei Unstimmigkeiten ist eine Aufklärung des Sachverhalts vorzunehmen. Kommt der öffentliche Auftraggeber zu der Einschätzung, dass ein Verstoß gegen die vereinbarten ökologischen und sozialen Vertragsbedingungen vorliegt, so hat er dies dem kontrollierten Unternehmen unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren.
- 7.11 Die Kontrolle endet mit einer Ergebnismitteilung. Ergehen im Falle eines Verstoßes Mitteilungen an amtliche Verzeichnisse gem. 10.1 erfolgt ein entsprechender Hinweis.
- 7.12 Kommt der öffentliche Auftraggeber zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ökologisch und/oder sozialen Maßnahmen vorliegt, prüft er die Sanktionsmöglichkeiten (vereinbart in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrolle und Sanktionen (Teil B) Wirt-2144 bzw. in dem ABau-Formblatt V 255 F oder in vergleichbaren Formularen, welche die Vorgaben des § 15 Absatz 1 BerlAVG umsetzen).
- 7.13 Anzustreben ist, dass bei der Kontrolle ein regelmäßiger Wechsel der zu prüfenden Auftragnehmer stattfindet; in der Regel soll bei einem bereits geprüften Auftragnehmer erst nach Ablauf eines Zeitraums von zwei-drei Jahren nach Abschluss der Kontrolle eine erneute Stichprobenkontrolle vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn in einer zuvor erfolgten Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde. Liegen hinreichende Anhaltspunkte, insbesondere aufgrund von Hinweisen Dritter, für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsbedingungen vor, ist gemäß § 16 Absatz 7 BerlAVG grundsätzlich eine Kontrolle durchzuführen. Die zentrale Kontrollgruppe schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass die Einrichtungen des Landes Berlin in Erfahrung bringen können, ob und wann ein Unternehmen geprüft wurde.

8 Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der zentralen Kontrollgruppe

- 8.1 Die zentrale Kontrollgruppe unterstützt die öffentlichen Auftraggeber der unmittelbaren Landesverwaltung bei der Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ökologisch und sozialen Maßnahmen nach dem BerlAVG, § 16 Absatz 2 Satz 1 BerlAVG.
- 8.2 Die vorrangige Zuständigkeit für Kontrollen liegt bei den öffentlichen Auftraggebern (§ 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2).
- 8.3 Die Nummer 7 dieser Ausführungsvorschrift gilt für die Tätigkeit der zentralen Kontrollgruppe entsprechend.
- 8.4 Zum Ende eines Kalenderjahres fordert die zentrale Kontrollgruppe die öffentlichen Auftraggeber der unmittelbaren Verwaltung auf, eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr abgeschlossenen Vergabeverfahren (im sachlichen Anwendungsbereich des BerlAVG) bis spätestens zum 15.1. des Folgejahres zu übermitteln. Die Aufstellung enthält in der Regel folgende Angaben:
- Vergabenummer (sofern vergeben)
 - Titel der Vergabe
 - Art der Leistung
 - Geschätzter Auftragswert (netto)
 - Voraussichtlicher Ausführungszeitraum
 - Bezeichnung des/der Auftragnehmer(s) und ggf. von Unterauftragnehmern und Verleihern von Arbeitskräften.
- 8.5 Die zentrale Kontrollgruppe wählt aus der Aufstellung aller Aufträge, die von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern übermittelt wurden, diejenigen Aufträge aus, die sie – im Rahmen ihrer vorhandenen Personalressourcen – stichprobenartig kontrollieren wird. Grundlage für die Auswahl der Aufträge bildet ein jährlich erstelltes Schwerpunktkonzept. Wählt die zentrale Kontrollgruppe über das Schwerpunktkonzept hinausgehend Aufträge aus, so achtet sie darauf, die öffentlichen Auftraggeber in gleichem Maße zu unterstützen.
- 8.6 Die Kontrollgruppe teilt den öffentlichen Auftraggebern mit, welche der durch sie übermittelten Aufträge zur Prüfung ausgewählt wurden. Diese Mitteilung erfolgt spätestens bis zum 1.3. eines Jahres.
- 8.7 Die öffentlichen Auftraggeber sind gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 BerlAVG verpflichtet, der zentralen Kontrollgruppe diejenigen Vergabeunterlagen über vergebene öffentliche Aufträge zu übermitteln, die für eine Kontrolle erforderlich sind.

- 8.7.1 Für die Kontrolle werden grundsätzlich folgende Unterlagen bei den öffentlichen Auftraggebern von der Kontrollgruppe angefordert:
- Vergabevermerk bzw. Vermerk, welcher den geschätzten Auftragswert für die Leistung ausweist
 - Vergabeunterlagen
 - Angebotsschreiben des Unternehmens
 - Auftrags- bzw. Zuschlagsschreiben an das Unternehmen
 - Ggf. Angabe der vom Auftragnehmer benannten Unterauftragnehmer/Verleiher von Arbeitskräften bzw. bei Bauleistungen Verzeichnis der Unterauftragnehmer (Formblatt V 233 F)
 - ggf. Zertifikate, Herkunftsbescheinigungen.
- 8.7.2 Der öffentliche Auftraggeber übermittelt die Unterlagen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Eingang der Anforderung. Hierfür kann ein von der zentralen Kontrollgruppe zur Verfügung gestellter Datenraum genutzt werden.
- 8.8 Die zentrale Kontrollgruppe teilt den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 BerlAVG das Ergebnis ihrer Kontrollen mit und übermittelt den Kontrollbericht zur Kenntnis und zur weiteren Veranlassung (Abschlussbericht). Den kontrollierten Unternehmen lässt sie eine Ergebnismitteilung zukommen.
- 8.9 Gem. § 16 Absatz 2 Satz 4 BerlAVG spricht die zentrale Kontrollgruppe Handlungsempfehlungen aus. Stellt die zentrale Kontrollgruppe einen Verstoß fest, so empfiehlt sie den öffentlichen Auftraggebern, die Sanktionsmöglichkeiten gem. § 15 BerlAVG in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrolle und Sanktionen (Teil B) zu prüfen. Die zentrale Kontrollgruppe kann auch konkrete Sanktionen empfehlen. Da jedoch die öffentlichen Auftraggeber und die Auftragnehmer Vertragspartner sind, entscheiden die öffentlichen Auftraggeber über die Sanktionierung. Der öffentliche Auftraggeber informiert die zentrale Kontrollgruppe darüber, ob und welche Sanktionen gewählt wurden.

9 Verteilung der Kontrollen zwischen den öffentlichen Auftraggebern der unmittelbaren Verwaltung und der zentralen Kontrollgruppe

- 9.1 Der jeweilige öffentliche Auftraggeber soll ab dem Jahr 2022 fünf vom Hundert der jährlich von ihm vergebenen Aufträge im sachlichen Anwendungsbereich des BerlAVG kontrollieren (§16 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 Nummer 2 BerlAVG) und stellt dies eigenverantwortlich sicher.

- 9.2 Die von der zentralen Kontrollgruppe übernommenen Kontrollen werden auf die von den jeweiligen Auftraggebern durchzuführenden Kontrollen angerechnet. Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Aufträge ist auf eine gleichmäßige Verteilung bei den Leistungsarten zu achten (Bau-, Dienst- und Lieferleistungen). Auch ist darauf zu achten, dass bei den ausgewählten Aufträgen auch solche berücksichtigt werden, bei denen Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften zum Einsatz kommen.
- 9.3 Nach Übermittlung der von der Kontrollgruppe übernommenen Prüffälle prüft der öffentliche Auftraggeber, wie viele Aufträge noch zu kontrollieren sind, um die prozentuale Vorgabe der durchzuführenden Kontrollen zu erfüllen. Der öffentliche Auftraggeber wählt unter den nicht von der Kontrollgruppe ausgewählten Aufträgen die von ihm zu kontrollierenden Aufträge aus.
- 9.4 Sofern bei der zentralen Kontrollgruppen Prüfkapazitäten vorhanden sind, schreibt diese die öffentlichen Auftraggeber zu Beginn des zweiten Halbjahres erneut an und bietet diesen ihre Unterstützung bei den von diesen noch durchzuführenden Kontrollen an. Hierbei wird eine gleichmäßige Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber durch die zentrale Kontrollgruppe angestrebt.

10 Mitteilungspflichten

- 10.1 Stellt ein öffentlicher Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe einen Verstoß gegen Vertragsbedingungen fest, ist dies gemäß § 16 Absatz 5 BerlAVG unter Angabe des jeweiligen Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften, dessen Anschrift, des Vertragsinhalts und der Art des Verstoßes unverzüglich mitzuteilen an:
- 10.1.1 das bei der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung geführte Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Landes Berlin (ULV) sowie
- 10.1.2 – nach Einrichtung – das bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung geführte Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen.
- 10.1.3 Die Mitteilungspflicht besteht für die öffentlichen Auftraggeber und die zentrale Kontrollgruppe dann, wenn sie die Kontrolle für den öffentlichen Auftraggeber übernommen hat.

- 10.1.4 Eine Meldung an das ULV nach Nummer 10.1.1 hat nur dann zu erfolgen, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, welches zum Zeitpunkt der Meldung im ULV eingetragen ist. Dies kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/ULVAuskunft/datenbank.shtml>.
- 10.2 Liegen einem öffentlichen Auftraggeber oder der zentralen Kontrollgruppe Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 GWB vor, ist gemäß § 16 Absatz 6 BerlAVG unverzüglich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung zu benachrichtigen. Die Meldung kann an folgende Email-Adresse erfolgen: fsk-kost.hza-berlin@zoll.bund.de
- 10.2.1 Die einzuhaltenden Mindestarbeitsbedingungen sind im Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) geregelt. Eine Übersicht hierzu ist unter www.zoll.de (Unternehmen -> Fachthemen -> Arbeit -> Mindestarbeitsbedingungen) zu finden.
- 10.2.2 „Anhaltspunkte“ für einen Verstoß liegen vor, wenn sich im Zuge einer Kontrolle aus den Unterlagen ein Sachverhalt ergibt, der einen Verstoß gemäß § 128 Abs. 1 GWB möglich erscheinen lässt.
- 10.2.3 Im Falle eines tatsächlich festgestellten Verstoßes gegen Vertragsbedingungen, welche die Vorgaben des § 9 Absatz 1 Nummer 1 BerlAVG umsetzen, ergeht ebenfalls eine Mitteilung.

11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ausführungsvorschrift tritt am 1.1.2023 in Kraft und am 31.12. 2027 außer Kraft.